





Treuherziger Unpartheischer

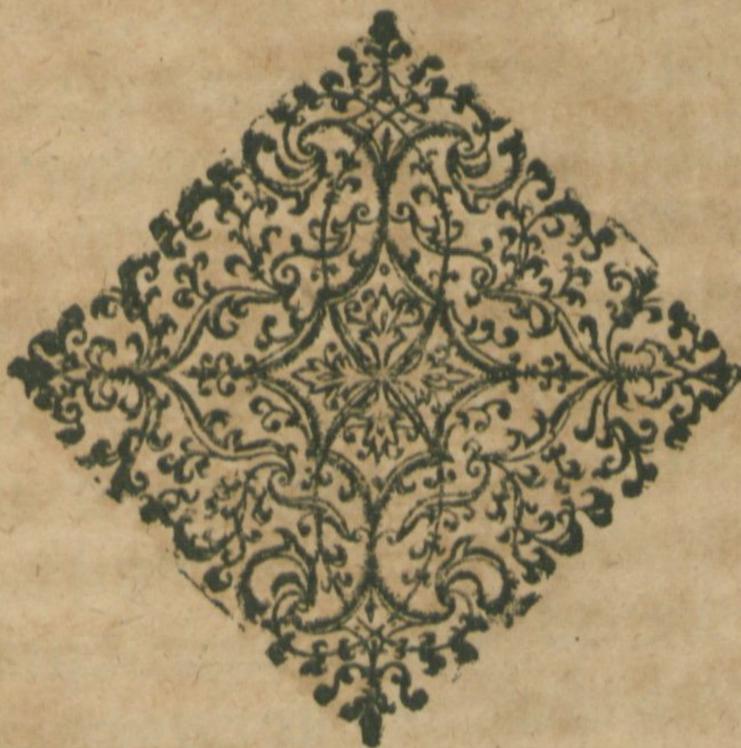
an 2

# DISCOVERS,

vom **Hüllichischen** Succession-  
wesen / welcher gestalt demselbigen ohne  
gefährliche weiterung zu helffen:

Mit

Angeheffter Genealogi dero Interessirenden  
Chur- vnd Fürsten / So viel selbige Succession  
belanget.



Gedruckt Im Jahr/ 1609.

3.

10 c

fall Spania der Sachen auch annehmen werde/ dessen er/  
 weil ex parte Frackreich die Nachbarschaft angezogen wird/  
 noch viel mehr Ursach hat. Aus welchem folgen muß/ Erst-  
 lich Unruhe im Reich / der Land verderben / vnd dann die  
 Exclusion deren/ denen die Succession von recht vnd billig-  
 keit wegen gebürt. Nun möchte man gleichwol sagen / ihr  
 Kayf. May. solten ihr / vmb des gemeinen Friedens willen  
 den zu Dortmundt getroffenen Accordt belieben lassen / Es  
 ist aber leichtlich zu erachten / daß sie es ihrer Kayf. reputa-  
 tion, Hochheit vnd Ampt gar zu præiudicir vnd Nach-  
 theilig / wie auch den geschriebenen Rechten vnd Reichs  
 Constitutionen zuwider gehandelt/halten werden/zumahl  
 weil durch andere Handtrewliche Wege eben die gemeine  
 Ruh sine præiudicio cuiuscunq; kan gestiftet / vnd allen  
 Außländischẽ Practicken gestewret werden: Vnd ist solches  
 an jeko vmb so viel mehr zuvermuthen / weil die durch den  
 Ernholden angeschlagene Inhibitionen vnd Mandata,  
 gleichwol cnm potestacione refigirt, vnd anders fürgelau-  
 fen seyn soll / daß sie für ein despect, Verklein- vnd Verach-  
 tung der Kayf. Autoritet anziehen werden. Ob sich auch  
 wol die Göllich- Berg- Gleue- vnd Märckische Ständt mit  
 etwas Verspruch eingelassen / so seynd doch solche reueruata  
 darben angehengt / daß zu besorgen / sie würden sich dessen/  
 wann sie die Beharrung der Kayf. May. Intention ver-  
 nehmen/bald entschütten vnd ledig machen könten.

Darumb etliche gutherzige Leuth der Meynung seynd/  
 es sola

es solten ihnen beyde Fürsten/ Brandenburg vnd Pfaltz nit  
 zuwider seyn lassen/ (wann nur ihre May. damit zu conten-  
 turen) Zwenbrücken vnd Burggaw auch in die commu-  
 nion der Inspection, neben einem Kayf. Commissario,  
 (doch daß er ohne sie / vnd sie ohne ihn nichts thun vnd für-  
 nehmen solten) zu admittiren, das Regiment aber den  
 Kähten mit zuordnung etlicher Landleutständ zuvertrauē/  
 vnd sie nur allein tuendorum iurium suorum cansâ, quæ  
 quisque prætendit, doch mit Vorbehalt deß besser berech-  
 tigten/wie auch/ wann was wichtiges fürsallen solte/zur de-  
 fension der Land/ Neben dem angedeuteten Kayf. Commis-  
 sario, ein jeder vnder den vier Interessenten auff seinen  
 Kappen selbst / vel per Mandatarios in loco zu seyn/ vnd  
 sich aller In- vnd Außländischer Anhäng zu allen theilen  
 gänzlich enthalten. Interim möchte man zwar die güte ten-  
 turen, & vt salua maneat autoritas Cæsaris, von ihr Kayf.  
 May. die erküeste vnd andere Schurs. darunter ersucht werdē/  
 weil zu besorgen / daß Burggaw/2c. sonst zu keiner tracta-  
 tion, die nicht mediante Cæsare angestellt / sonderlich aber/  
 da er ab Inspectione solte außgeschlossen verbleiben / ver-  
 stehen werde.

Man kan aber nicht sehen / was bey der Güte zuhoffen/  
 weil Brandenburg vnd Pfaltz ein jeder totalem, die andern  
 aber æqualem successionem prætendiren, oder da ja einer  
 oder der ander weichen solte / die schwere recompens, (weil  
 es bey der in den pactis dotalibus verglichenen Summa ge-

gewiß mit verbleiben wird / dem possessori ex proprio, oder auch mit etwas hülf der Landen zu erschwingen / gleichsam vntürlich fallen wird / derowegen zu gewinnung der Zeit / gleich anfangs auff denselben begebenden Fall ein Rechtlicher Außertrag zu verabschieden.

Ob aber in præsentī casu auff gewisse iudices, contra expressam voluntatem Cæsarī, als ober Lehensherren vnd Priuilegianten, bevorab wann nicht alle Interessenten darinnen bewilligen / & post emanatam iam Edictalem citationem, compromittirt, nicht weniger auch Vigore der Recht vnd Reichs Constitutionen, die cognitio ihrer Kay. May. köndte entzogen werden / weil bey vielen den Rechten vnd Herkommen nach / grosser Zweifel fürfallen / vnd ist man der beständigen Meynung / man solte eben bey der streitenden Chur- vnd Fürst. Häusern / allein ex iure communi in Lehensfällen wol dergleichen Exempla finden / da es allhie weit in fortioribus terminis ist / vnd fürnehmlich vmb Ansehenliche Lehnbare Fürstenthumben / Graff- vnd Herrschafften / wie auch vmb die Interpretation eines Kay. Priuilegij zuthun ist / Darauff sie allerseits ihre iura vnd Ansprüche fundiren, welche zuthun / ja keinem als dem Priuilegianten gebühret. Vnd wollen die Rechtsgelehrten in gemein dafür halten / daß die Iurisdiction in solchen Fällen à partibus inuito domino directo auff einander nicht prorogirt, vnd also das verabschiedete Compromis contra expressam voluntatem, imò prohibitionem Cæsarī in gegenwertigem

gem Fall nicht statt/oder Bestandt haben/Vnd da non ob-  
stante auocatione, darinnen procedirt würde/ vnnnd die  
principales der beyden jungen Herzen acta ratificirten, daß  
nicht allein alles was gehandelt vnd gesprochen/nichtig/ son-  
dern wider sie ad priuationem ihrer Anwartschafft / oder  
iuris in successione competentis möchte procedirt werdē/  
vñ schliessen daß man ihrer Kayf. May. als obristen Haupts  
im Reich / als Lehenherm/ vnd als priuilegianti die cog-  
nitionem durchaus nicht streiten solle. Allein weil vermerckt  
wird / daß die Schur- vnd Fürstl. Häuser wegen der Kähte/  
zum theil Betrangnus einwenden / vnd dann daß die Ver-  
lengerung allda besorgt wird/so solte verhoffentlich bey ihrer  
Kayf. May. vmb allerley respect willen / ob es wol eine zeit-  
lang nicht also herkommen seyn möchte / zu erlangen seyn/  
sich gewisser parium vel assessorum curiæ auß Schur- vnnnd  
Fürstl. vnd noch darzu dessen mit ihnen zuvergleichen / daß  
eine jede Parthey medio iuramento anzeigen solte / welche  
Vniuersitet vnnnd Collegia sie inner oder außser des Reichs  
consuliert, das alsdann die Acta vor dem Ausspruch an-  
dern köndten überschickt werden. Desgleichen / daß man  
auff ein zahl Schrifften / in einem gewissen Termin sechs-  
fach/ Teutsch vnd Lateinisch vbergeben/ schliessen / vnnnd das  
inner eines halben Jahrs post conclusionem sententia de-  
finitiuā ergehen solle.

Dann was eben de paribus vel Assessoribus curia ge-  
meldet wordē/ ist von Alters im Reich in vielen Notorischen  
Fällen

Fällen also herkommen / vnd dem gemäß / was Imperator Sigismundus in causâ Henrici Lavvenburgensis, contra Fridericum Saxonie Electorem, an das Concilium Basiliense protestando geschrieben / quæ Epistola in appendicem Actorum Concilij Basiliensis relata inuenitur, Conciliorum Tom. 4. Venetæ impress. fol. 750. wie dann auch viel dergleichen Exempla sub Friderico III. Maximiliano I. vnd noch Anno 1552. zwischen Nassaw vnd Hessen wegen Ganzenellenbogen / vorhanden.

Die Schrifften weren darumb so oft zu vbergeben / damit jedem theil alsbald eine von der Parthen selbst herkommendt zugestellt / eine bey der Kayf. Kanzley behalten / die andern aber den paribus geben werden künden / Vnd weil die meiste Teutsche Vniuersiteten darinnen consulirt, vnd also auch frembde zu befragen seyn werden / aber in translatione bald verstoffen würde / damit die Interessenten sich einer Vernachtheilung zu beschweren vmb so viel weniger Ursach haben. Was aber die andern prætendentes ex quocunq; capite, als Chur Sachsen / Niuers, Moleurier, deßgleichen diese Lehens vnd Fürstenthumbs Apertum, Pfandschafften vnd dergleichen anziehen vnd suchen / möchten auch / so viel nicht anderstwo vor dessen anhengig gemacht / in hoc iudicio gehört / denen von allen vier Interessenten, vñ den Landständen vnd Rächten sambtlich geantwortet / vnd denselben zu dem End auß den Kanzleyen vnd Archiuis alle notwendige Documenta ertheilet werden. Durch welches Mittel

der

der Kayf. May. (als des höchsten vnd nunmehr ältisten Potentaten in der Welt) Hochheit gebührlich respectirt, allen orten Fried / Ruh vnd gute Regiment erhalten / frembden Potentaten die jalusi benommen / vnd der Weg / sich der orten einzuflicken / abgestriekt / keinem Interessenten oder prä-tendenten damit präiudicirer, vergebene Zukosten / Wiederwillen vnd Mißverstandt verhütet / vnd die Hauptsach in kurzer Zeit / zu eines jeden Nachrichtung terminirt werden kan / r.

Ob nun wol nit zu zweiffeln / daß darben allerhandt Bedencken fürfallen werden / so findet sich doch bey so gestalten Dingen kein sicherer Weg / der Kayf. May. respect vnd Hochheit / vnd den Frieden in vnserm geliebten Vatterlandt zu erhalten / der Frembden hochschädliches Vorhaben zu verhindern / vnd die Länder von dem eussersten Verderben zu saluiren, als eben durch die angedeute Mittel. Dann solten ihre Kayf. May. wider die Chur Brandenburg vnd Pfaltz Newburg / mit der allbereit angeträwter Aichtserklärung verfahren / so were zubesorgen / es würden sich ihre Verwanten im Reich / wie auch Franckreich / Engellandt vnd die Staden ihrer starck annemmen. Wie man aber auff solchen fall dergleichen Einbruch / Vnheil vnd Schaden würde begegnen vnd wehren können / finden sich / sonderlich bey jetziger Zerrüttung vnd schwebenden Mißtrauen im Reich / keine remedia, So gehen vnter den Frankosen zuvorst diese Zeit / vielerley Discours, daß kein König in vielen Jahren besser  
 B Gelegens

Gelegenheit gehabt / die alte Gränzen vnd Terminos der  
 Cron Franckreich bis an den Rhein zu extendiren, als eben  
 dieser / vnd zu der Zeit / da Teutschlandt gleichsamb von den  
 Alt vnd hochberühmbten Kriegswesen kommen / vnd das  
 hochlöbliche Haus von Oesterreich / so den Königen von  
 Franckreich zu der Zeit die Stangen gehalten / in mehr weg  
 durch den langgewerten Krieg vnd schlechtes zusammen setzen /  
 geschwecht vnd getrennet seye / vnd ist auß dem leichtlich ab-  
 zunehmen / was die Frankosen im Schild führen / weil sie  
 die drey Bistumb / Metz / Toll vnd Verdun / vnd deren anse-  
 henliche Ständ vnd Ritterschafft mit der Belehnung / re-  
 cognition des Cammergerichts in seinen fällen / des Reichs  
 contributionen vnd allen andern respect, gehorsamb vnd  
 subiection, erst bey kurzer Zeit / von der Kayf. May. vnd  
 dem Reich abgewiesen / vnd der Cron Franckreich gänzlich  
 incorporirt vnd zugeeignet haben. Vnd gesetzt daß sich der  
 König von Hispania mit allem Ernst der Kayf. May. vnd  
 dem Reich zum besten / auch ohne einiges Privat Interesse  
 darumb annehmen wolte / So ist doch der Provinzen Ver-  
 derben / der Anstandt in den Niderlanden / welcher mit so  
 grosser Mühe vnd mit so starckem Nachsehen des Königs /  
 der S. D. Erzhertzogen Alberti / vnd des ganzen hochlöb-  
 lichen Hauses von Oesterreich erhandlet worden / dardurch  
 ganz cassirt vnd auffgehoben / vnd der Schwall des Nider-  
 ländischen Kriegs / mit zuziehung noch mehrerer frembder Na-  
 tionen / mit höchster Verkleinerung / Schimpff vñ Schaden  
 der

der Teutschen/ in das Reich gebracht/ vnd wer weis / war zu  
 dergleichen occasiones den Türcken vnd andere Feind des  
 hochlöblichen Hauses Oesterreich inuitiren vñ reitzen möch-  
 ten/ Hingegē verbliebe bey obgedachter zu Dortmund auff-  
 gerichter vollkommenen oder Interims Vergleichung der  
 merckliche Vnkosten / der ihrer Kayf. May. von tag zu tag  
 je lenger je mehr aufflauffen wird / die Ständt in allen Gū-  
 lich- Gleue- vnd Bergische Fürstenthumb vnd Landen wur-  
 den widerumb in ein Corpus gebracht/ vñ die viel factiones  
 vnd Trennungen vnter ihnen selbst/ vnd den mit benachbar-  
 ten verhütet / vnd ob wol dergleichen iudicia mit Chur- vnd  
 Fürsten ein zeitlang in solchen Fällen nicht besetzt worden/  
 auch die gemeine Rechte dem Domino directo die cogni-  
 tionem allein geben / vñ die Cammergerichts Ordnung  
 bey diesen Puncten / einem Römischen Kayser reseruirt  
 Fall darvon keine meldung thut / So ist doch offenbar/ was  
 von denen bey dieser Sachen verwanten Chur- vnd Fürsten  
 für Beschwerden einkommen/ Vnd ist die Fürsorg zutragen/  
 man spreche gleich wie man wolte/ es werde auß obgedachter  
 Gerichtsbestellung ohne grossen Verdacht vñ weitläufftiges  
 disputat nicht abgehen/ Vnd eben darumb hat Kayser Carl  
 der fünffte hochlöblichster Gedächtnus Anno 1552. vber ein  
 allbereit publicirte Sententiam , ihme dennoch die Vor-  
 schlagung etlicher Chur- vnd Fürsten / vñ das die im Na-  
 men ihrer May. als dero Commissarij, in der Katzenelen-  
 bogischen Sachen zwischen Hessen vñ Nassaw erkennen  
 sollten/

solten/ allergnädigst belieben lassen. Vnd da ihr Kay. May. sich dessen allergnädigst resoluirten, würden solches etliche vnpartheyliche Chur- vnd Fürsten ohne allen Zweifel an vnd zu sich ziehen / Wie in gleichem Pfaltz Newburg/ Sweenbrücken vñ Burggaw/ so wol mit dem angedeuteten Interim, als dem Rechtlichen außtrag wolbegnügig seyn/ verhoffentlich der Churfürst zu Brandenburg sich auch den andern accommodiren, viel weniger wird es Sachsen oder andere prætendenten, bey so gestalten Dingen/ mit fug difficultiren oder außschlagen können.

Vnd gesetzt/ daß ihr Kay. May. selbst Zuspruch zu solchẽ Landen gar / oder zum theil hetten / so würde doch ein solches bey der Brandenburg- vnd Pfaltz Newburgischen apprehendirten possession nunmehr schwerlich anderstwo / als coram paribus curiæ außfündig zu machen seyn. Beschließlichen / gleich wie ein Schiffmann / der Ungestümme des Meers etswan entweicht vnd nachgibt/ Also muß auch in den Regimenten der Zeit oft viel nachgesehen vnd gestattet werden/ damit ärgerm fürkommen/ vnd das Schiff des gemeinen Wesens von dem Verderben vnd Nidergang erhalten werde. Der Allmächtige gütige Gott wolle bey jetzigen mühsamen Zeiten vnd Läuften alles zu einem beständigen rühwigen friedlichen Wesen gnedig reichen vnd kommen lassen. Nam;

*Nulla salus bello pacem te poscimus omnes.*

Engel-

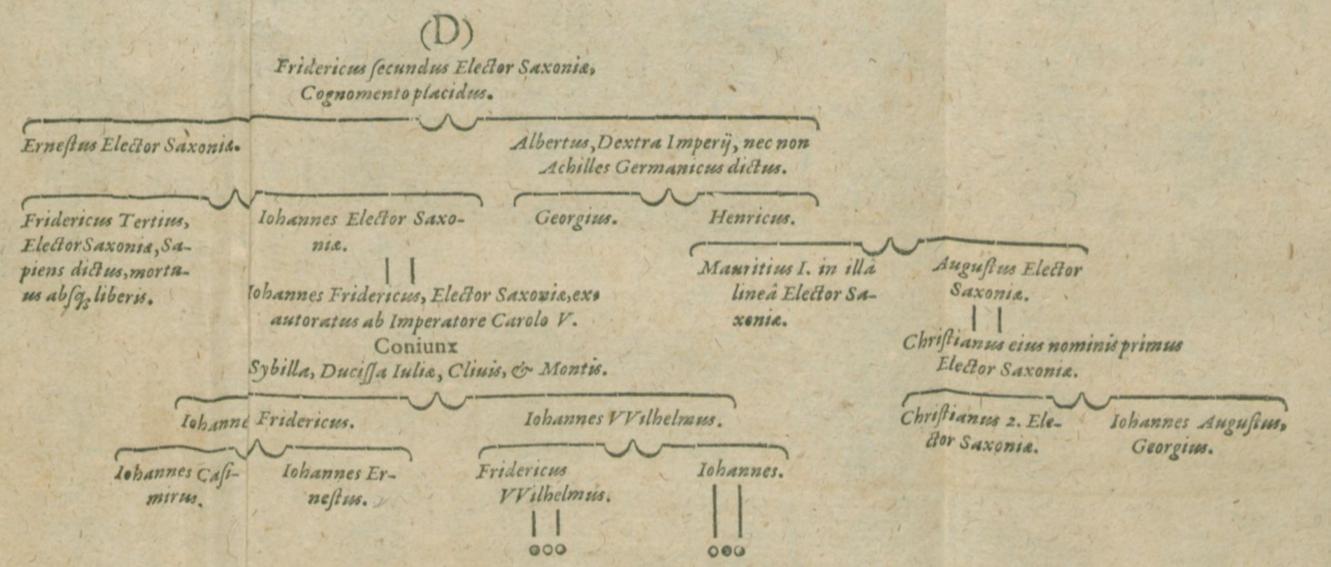
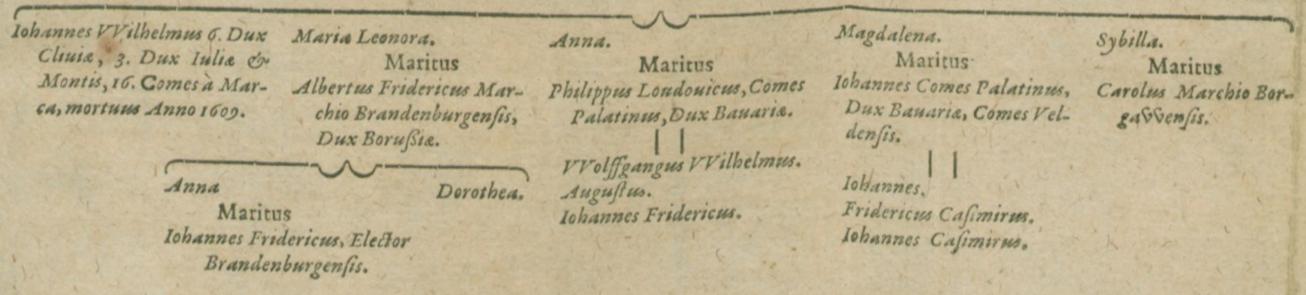
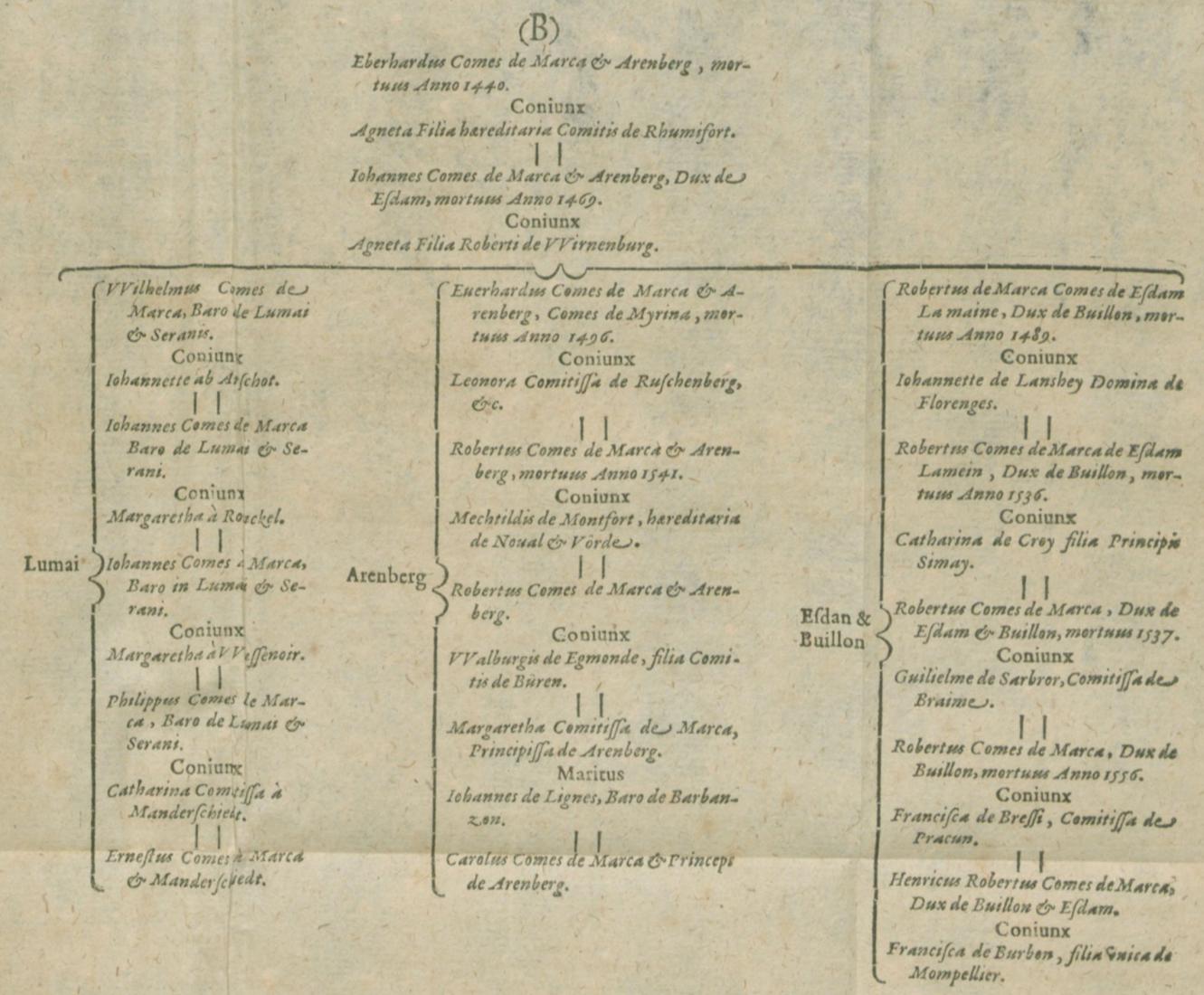
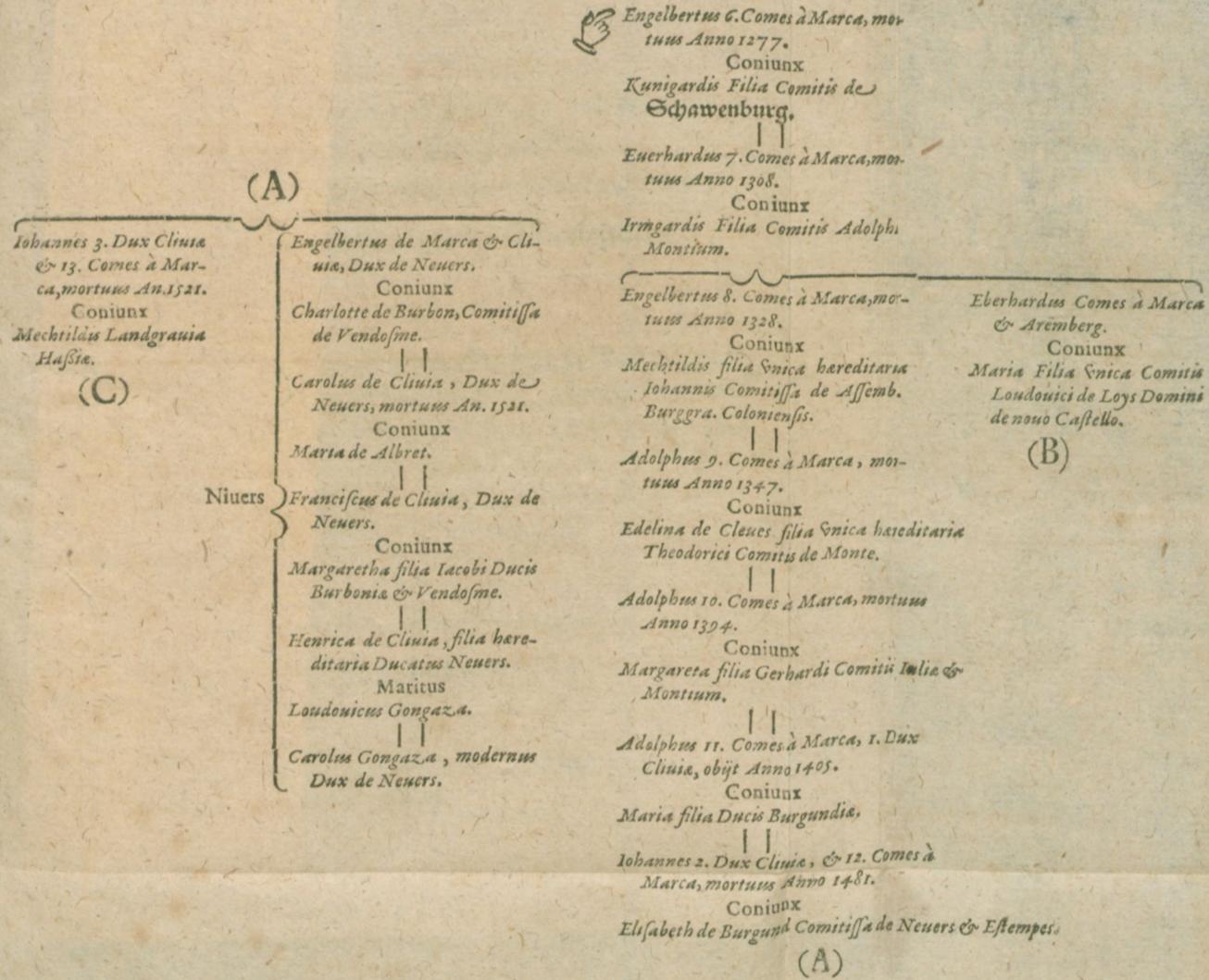
# Sächsische Apologia

Genee

= Q. N. 31<sup>a</sup> (2)



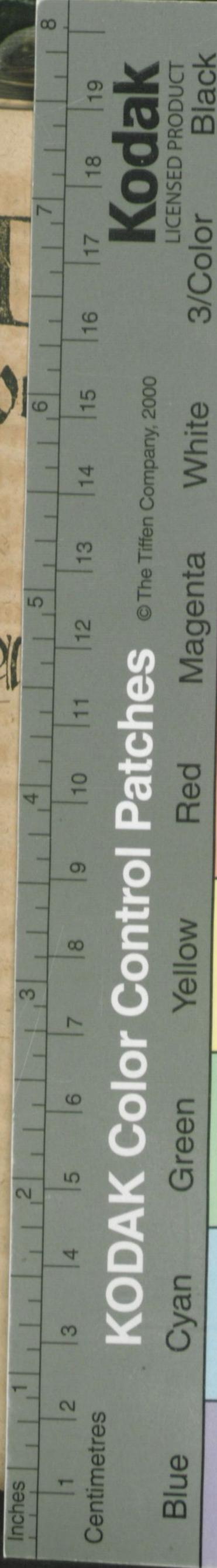
# Genealogiæ Interessirenden Chur-Fürsten/ vnd' anderer Herrn/ so viel die Gütliche/te. Succession belanget.











arthenscher an 2

# VRS,

den Succession-  
demselbigen ohne  
g zu helffen:

hero Interessirenden  
selbige Succession

t.

ahr/ 1609. 3.

10 c

